



c) Zusätzlicher Beitragssatz für Mitglieder mit Pensionskassenzusagen

Für Trägerunternehmen, deren Pensionskassenzusagen infolge der 2020 in Kraft getretenen Änderungen des BetrAVG seit 2021 insolvenzversicherungspflichtig sind, gilt ab 2022 ein zusätzlicher Beitragssatz (§ 30 BetrAVG). Dieser Beitragssatz in Höhe von jährlich 1,5 Promille ist bis einschließlich 2025 zu zahlen. Er dient ausschließlich der Beteiligung der betreffenden Arbeitgeber an der Aufstockung des Ausgleichsfonds.

Mit freundlichen Grüßen

Pensions-Sicherungs-Verein VVaG

Dr. Brambach

Dr. Köster